

# BGer 5A 970/2015 vom 11. Januar 2016

Bundesgericht, 2016-01-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_970\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_970_2015)

FR: TF 5A 970/2015 du 11 janvier 2016

IT: TF 5A 970/2015 del 11 gennaio 2016

## Regeste

Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung | Familienrecht

## Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 11.01.2016 5A 970/2015 (5A\_970/2015)  
Tribunal fédéral Iie Cour de droit civil 11.01.2016 5A 970/2015 (5A\_970/2015) Tribunale federale II Corte di diritto civile 11.01.2016 5A 970/2015 (5A\_970/2015)

Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A\_970/2015  
Urteil vom 11. Januar 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von  
Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Fülleman. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführerin, gegen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) U.\_\_\_\_\_.  
Gegenstand Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung, Beschwerde nach Art.  
72 ff. BGG gegen das Urteil vom 11. November 2015 des Verwaltungsgerichts des Kantons  
Solothurn. Nach Einsicht in die (als Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG  
entgegengenommenen) Eingaben gegen das Urteil vom 11. November 2015 des  
Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn, das eine Beschwerde der Beschwerdeführerin  
gegen die erstinstanzliche Bestätigung der (vorgängig superprovisorisch ihr gegenüber  
angeordneten) Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung (Art. 394 i.V.m. Art.  
395 ZGB ) samt Einsetzung eines Beistandes abgewiesen hat, soweit es darauf eingetreten  
ist, in das nachträgliche Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege für  
das bundesgerichtliche Verfahren, in Erwägung, dass das Verwaltungsgericht (nach  
Eingang der Repliken der Beschwerdeführerin bzw. ihres Vertreters) im Wesentlichen  
erwog, auf die nicht in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts fallenden bzw. über den  
Streitgegenstand hinausgehenden Beschwerdevorbringen (u.a. Kritik am Verhalten der  
KESB und des Beistandes sowie an der Heimunterbringung) sei von vornherein nicht  
einzutreten, auf Grund ihrer schweren gesundheitlichen Probleme bedürfe die 1955  
geborene Beschwerdeführerin nicht nur der medizinischen und pflegerischen Betreuung,  
sondern sei auch in administrativen und finanziellen Angelegenheiten hilfsbedürftig, die  
Hilfe einer Putzfrau oder der Spitex habe sie abgelehnt, die alleinige Hilfe von Seiten eines  
Dritten genüge nicht, die angeordnete Massnahme erscheine auch unter Berücksichtigung  
der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit als unumgänglich, zumal die  
Beschwerdeführerin, soweit sie dazu in der Lage sei, ihre Angelegenheiten nach wie vor  
selbst regeln könne, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG , die sich nur gegen  
letzinstanzliche kantonale Entscheide richten kann ( Art. 75 Abs. 1 BGG ), von vornherein  
unzulässig ist, soweit die Beschwerdeführerin auch den erstinstanzlichen Entscheid anfecht,  
dass die Beschwerde ebenso unzulässig ist, soweit die Beschwerdeführerin Anträge stellt  
und Rügen erhebt, die über den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Urteils vom 11.

November 2015 hinausgehen, dass sodann die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind ( Art. 106 Abs. 2 BGG ), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind ( BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass die Beschwerdeführerin in ihren Eingaben an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die verwaltungsgerichtlichen Erwägungen eingeht, dass sie erst recht nicht anhand dieser Erwägungen nach den gesetzlichen Anforderungen aufzeigt, inwiefern das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 11. November 2015 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich unzulässige bzw. keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist, dass der Beschwerdeführerin in Anbetracht der Aussichtslosigkeit der Beschwerde die unentgeltliche Rechtspflege nicht gewährt werden kann ( Art. 64 Abs. 1 BGG ), dass die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig wird ( Art. 66 Abs. 1 BGG ), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 4. Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde U.\_\_\_\_\_ und dem Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 11. Januar 2016 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.